

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 22.

Marienwerder, den 31. Mai

1899.

Inhalt: Seite 205. Gesetz-Sammlung und Reichs-Gesetzblatt. Ausreichung von Zinscheinen. — Seite 206. Ausreichung neuer Zinscheine z. Reichsanleihe von 1889. Standesamtsbez. Jacobsdorf. Standesamtsbez. Werder. Schneiderinnung M. Friedland. — Seite 207. Schmiedeinnung M. Friedland. Innung für Fleischer und Bäcker in M. Friedland. Innung f. Tischler, Stellmacher und Böttcher in M. Friedland. Bäckerinnung Jastrow. Innung für Stellmacher, Böttcher, Drechsler und Sattler in Jastrow. Innung für Tischler, Glaser, Klempner und Maler in Jastrow. Innung f. Schuhmacher u. Sattler in Krojanke. Schneider- u. Kürschnerinnung in Krojanke. — Seite 208. Innung für Schuhmacher, Sattler und Seiler in Tüß. Innung f. Schmiede, Schlosser, Klempner u. Kupferschmiede in Tüß. Schneider- und Kürschnerinnung in Tüß. Ermittlung des Anbaues und der Ernteerträge. Verleihung des Verdienst- Ehrenzeichens. Deichhauptmann der Culmer Amtsniederung. Innung für Töpfer in Dt. Krone. Postagentur Lippowo. Posthilfsstelle in Marienhöh. Eintägige Sonntagsrückfahrkarten. — Seite 209. Freihändiger Ankauf von Anleihscheinen d. Provinzial-Verbandes d. Provinz Westpreußen. Freihändiger Ankauf von Anleihscheinen d. Provinzial-Verbandes d. Provinz Westpreußen. Enteignung in Lessen. Personal-Chronik. — Seite 210. Erledigte Schulstellen. Verschiedenes.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 072 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Bensberg, Berncastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Perl, Saarbürg, Saarlouis und Wadern. Vom 17. April 1899; unter

Nr. 10 073 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 20. April 1899; unter

Nr. 10 074 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz. Vom 22. April 1899; und unter

Nr. 10 075 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. April 1899.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2570 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackemehl gelagert wird. Vom 25. April 1899.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2571 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. April 1899; und unter

Nr. 2572 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2573 die Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche. Vom 26. April 1899.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2574 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 6. Mai 1899; unter

Nr. 2575 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 13. Mai 1899; und unter

Nr. 2576 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Mexiko. Vom 16. Mai 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1889 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu be-

ziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-scheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zins-schein-anweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zins-scheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß ein-zureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zins-scheine wieder ab-zuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl-ichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Zins-scheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

2) **Bekanntmachung.**

Die Zins-scheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königl-ich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 8. Juni d. Js. a. b, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Aus-nahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zins-scheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankneben-stellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der

neuen Reihe berechtigenden Zins-scheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-scheine zurück-zugeben.

Durch die Post sind die Zins-schein-anweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zins-scheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Ver-zzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurück-gegeben und ist bei Aushändigung der Zins-scheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Zins-scheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Oberinspektors und Gutsvorstehers **Allem** zu Jacobs-dorf zum Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk Jacobsdorf, Kreises Ronitz, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Privatförsters **Modrow** in Stein-berg zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Kaufmanns und Beigeordneten **Julius Blum** in Dt. Eylau zum ersten Stellvertreter des Ständes-beamten für den Ständesamtsbezirk Werder, Kreises Rosenbergr Wpr., an Stelle des Rentners **Mende** in Dt. Eylau, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Nachdem von den, dem Schneidergewerbe an-gehörenden Handwerkern in **Mf. Friedland** der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk **Mf. Fried-land** mit Ausnahme von Gut **Marzdorf** mit **Emilien-thal** und Gemeinde **Marzdorf** umfassenden Zwangs-innung für das genannte Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath **Dr. Schulte-**

Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Nachdem von den, dem Schmiedegewerbe angehörenden Handwerkern in Mk. Friedland der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Mk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Nachdem von den, dem Fleischer- und Bäcker-Gewerbe angehörenden Handwerkern in Märk. Friedland der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Nachdem von den, dem Tischler-, Stellmacher- und Böttchergewerbe angehörenden Handwerkern in Mk. Friedland der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Mk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus in Dt. Krone gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Nachdem von den, dem Bäcker-Gewerbe angehörenden Handwerkern in Jastrow der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Jastrow umfassenden Zwangsinnung für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Jastrow gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachdem von den, dem Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Sattler-Gewerbe angehörenden Hand-

werkern in Jastrow der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Jastrow umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Jastrow gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) Nachdem von den, dem Tischler-, Glaser-, Klempner- und Malergewerbe angehörenden Handwerkern in Jastrow der Antrag auf Errichtung einer, den Amtsgerichtsbezirk Jastrow umfassenden Zwangsinnung für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Jastrow gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schuhmacher- und Sattler-Gewerbe in dem Bezirk der Stadt Krojanke und deren Umgegend bis zu 10 km Entfernung mit dem Sitze in Krojanke und dem Namen Schuhmacher- und Sattler-Innung in Krojanke errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher- und Sattler-Handwerk in dem erwähnten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Krojanke bestehende Schuhmacher- und Sattler-Innung.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o s s.

13) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schneider- und Kürschnergewerbe in dem Bezirk der Stadt Krojanke und deren Umgegend bis zu 10 km Entfernung mit dem Sitze in Krojanke und dem Namen Schneider- und Kürschner-Innung in Krojanke errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider- und Kürschner-Handwerk in dem erwähnten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die

bisher in Krojanke bestehende Schneider- und Kürschner-Innung.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. P o s s.

14) Nachdem von den, dem Schuhmacher-, Sattler- und Seilergewerbe angehörenden Handwerkern in Tüz und Umgegend der Antrag auf Errichtung einer, die Stadt Tüz sowie die Guts- oder Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Lubzdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tüz im Kreise Dt. Krone umfassenden Zwangsinning für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Tüz gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

15) Nachdem von den, dem Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiedgewerbe angehörenden Handwerkern in Tüz und Umgegend der Antrag auf Errichtung einer, die Stadt Tüz sowie die Guts- oder Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Lubzdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tüz im Kreise Dt. Krone umfassenden Zwangsinning für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Tüz gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

16) Nachdem von den, dem Schneider- und Kürschner-gewerbe angehörenden Handwerkern in Tüz und Umgegend der Antrag auf Errichtung einer, die Stadt Tüz sowie die Guts- oder Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakendorf, Lubzdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Nakel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tüz im Kreise Dt. Krone umfassenden Zwangsinning für die genannten Gewerbe mit dem Sitze in Tüz gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 19. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

17) Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Januar 1899 ist zur Beschaffung einer richtigen Grundlage für die nach den Ernteschätzungen vorzunehmende

Berechnung der jährlichen Ernteerträge alljährlich durch die Ortsbehörden eine Ermittlung des Anbaues vorzunehmen.

Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der Zeit vom 10. bis 15. Juni d. Js. vorgenommen wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Beantwortung mannigfacher, das Wohl der Landwirtschaft betreffender Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur dann erreichen kann, wenn allseitig bereitwillig und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden, und wenn zur Feststellung des Ergebnisses die in Aussicht genommene Mitwirkung der landwirtschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungscommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 23. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

18) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. Mts. dem Amtsgerichtsrathe Ernst Lang-Heinrich in Schweg das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 25. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

19) Der Gutsbesitzer Max Jensa ki zu Rokogto ist zum Stellvertreter des Deichhauptmanns der Culmer Amtsniederung auf die Dauer von 12 Jahren wieder-gewählt und ist diese Wahl vor mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 25. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

20) Nachdem von den, dem Töpfergewerbe angehörenden Handwerkern in Dt. Krone der Antrag auf Errichtung einer, den Kreis Dt. Krone umfassenden Zwangsinning für das genannte Gewerbe mit dem Sitze in Dt. Krone gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Dr. Schulte-Heuthaus gemäß § 100a des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zum Kommissar für die Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ernannt.

Marienwerder, den 25. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

21) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juli tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Groß Schliewitz gehörigen Orte Lippowo eine Postagentur mit der Bezeichnung „Lippowo (Kr. Tuchel)“ in Wirksamkeit. Ihre Post-Verbindung erhält dieselbe durch die zwischen Czerst und Groß Schliewitz verkehrenden fahrenden Botenposten.

Bromberg, den 25. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

22) **Bekanntmachung.**

In Marienhöh bei Tarnowke ist eine Posthülfsstelle neu eingerichtet worden.

Bromberg, den 26. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

23) Vom 1. Juli d. Js. ab werden eintägige Sonntagsrückfahrkarten von Culmssee nach Damerau (Kr.

Culm), von Thorn Hptbhf. nach Schirpitz und von Thorn Stadt nach Schirpitz nicht mehr ausgegeben.
Bromberg, den 19. Mai 1899.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

24) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 12. Mai 1894 für Zwecke der Provinzial-Hilfskasse ausgegebenen 3 1/2 %igen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen VI. Ausgabe, über vier Millionen Mark sind nachstehende Anleihe-scheine und zwar:

Buchstabe A. über je 3000 Mk. Nr. 576, 577 = 2 Stück	über	6000 Mk.
Buchstabe B. über je 2000 Mk. Nr. 577	bis 586 = 10 Stück über	20000 "
Buchstabe C. über je 1000 Mk. Nr. 692	bis 700 = 9 Stück über	9000 "
Buchstabe D. über je 500 Mk. Nr. 574	bis 583, 587, 593, 600 = 13 Stück	über
		6500 "
	zusammen über	41500 Mk.

mit den Zins-scheinen I. Reihe Nr. 8 bis 20 und Zins-scheinanweisungen durch freihändigen Ankauf erworben worden.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 12. Mai 1894 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Mai 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
Hinze.

25) Bekanntmachung.

Zum Zwecke der planmäßigen Amortisation der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 2. Mai 1887 für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds ausgegebenen 3 1/2 %igen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, V. Ausgabe über 8 Millionen Mark sind nachstehende Anleihe-scheine und zwar:

Buchstabe A. über je 3000 Mk. Nr. 204, 989, 990	= 3 Stück über	9000 Mk.
Buchstabe B. über je 2000 Mk. Nr. 255, 256, 1036, 1037 = 4 Stück	über	8000 "
Buchstabe C. über je 1000 Mk. Nr. 395	bis 400, 402 bis 425, 511 bis 517 = 37 Stück	über
		37000 "
Buchstabe D. über je 500 Mk. Nr. 259, 800, 801, 803 bis 805, 807, 809, 811 bis 820, 822, 823, 825 bis 827, 875 bis 884, 886 bis 893, 1415, 1416 = 48 Stück	über	24000 "
Buchstabe E. über je 200 Mk. Nr. 216, 764, 766, 926 bis 941, 943, 974, 992 bis 996, 998 bis 1008, 1010 bis 1012, 1014 bis 1016, 1018 bis 1025, 1053, 1054, 1139, 1141		

bis 1148, 1544, 1545, 1696 bis 1700, 1702 bis 1721, 1723 bis 1734, 1755, 1760, 1761, 1765 bis 1784, 1786 bis 1790, 1795, 1864, 1865 = 132 Stück über 26400 Mk.
zusammen 104400 Mk.

mit den Zins-scheinen III. Reihe Nr. 3 bis 10 und Zins-scheinanweisungen durch freihändigen Ankauf erworben worden.

Aus früheren Kündigungen restiren:

- a. der 4 %ige Anleihe-schein des Provinzial-Verbandes von Westpreußen IV. Ausgabe, Littr. E. Nr. 121 über 200 Mark,
- b. die 3 1/2 %igen Anleihe-scheine des Provinzial-Verbandes von Westpreußen V. Ausgabe, Buchstabe A. Nr. 1076 über 3000 Mark, Buchstabe B. Nr. 99 über 2000, Buchstabe C. Nr. 864 über 1000 Mark, Buchstabe E. Nr. 1691 und 1692 über je 200 Mark.

Vorstehendes wird auf Grund des § 4 der zum Allerhöchsten Privilegium vom 2. Mai 1887 gehörigen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Mai 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
Hinze.

26) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Magistrats in Lessen soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von dem Grundstücke Lessen, Blumenstraße Nr. 1 — Grundbuch Nr. 707 — den Karl und Karoline, geborenen Sallach-Jahnke'schen Eheleuten in Lessen gehörig, zur Verbreiterung der Blumenstraße in Lessen in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf
Montag, den 5. Juni d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

an Ort und Stelle anberaunt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Bethelligten werden zu diesen Terminen behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 25. Mai 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Rath.

27) Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Franz Boldt zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Im Kreise Flatow ist der Rechnungsführer, Bürgermeister a. D. Müller zu Sypniewo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Sypniewo ernannt.

Der Kataster-Kontrolleur Paul Orland in Rosenberg ist zum 1. Juli d. Js. in gleicher Dienst-eigenschaft nach Schneidemühl, Reg.-Bez. Bromberg versetzt und die Verwaltung des Katasteramtes Rosen-berg dem zum Katasterkontrolleur bestellten bisherigen Katasterlandmesser Karl May in Danzig übertragen worden.

Der Königliche Oberförster Möbes ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Zwangshof ernannt worden.

Die durch Pensionirung des Försters Manz erledigte Försterstelle zu Zabelsmühl, in der Oberförsterei Döberitz, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Lange, bisher in der Oberförsterei Plietnitz, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Hegemeisters Hartwig erledigte Försterstelle zu Brunstplatz, in der Oberförsterei Lindenbusch, ist vom 1. Juli 1899 ab dem Förster Gleigner, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Der Kreischulinspektor Menge in Tuchel ist gestorben. Die vertretungsweise Verwaltung der Kreischulinspektion Tuchel II haben wir bis auf Weiteres dem Kreischulinspektor Dr. Knorr in Tuchel übertragen.

28) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der neu gegründeten Schule zu Annaberg, Kreis Graudenz, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Konst., Kreis Schwetz, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Honigsfelde, Kreis Stuhm, wird zum 16. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreischulinspektor Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die bisher interimistisch verwaltete erste Lehrers-telle an der Volksschule in Mittel, Kreis Konitz, soll demnächst wieder besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Kreischulinspektor Rohde zu Konitz zu melden.

**Anzeigen verschiedenen Inhalts.
Gutsverkauf.**

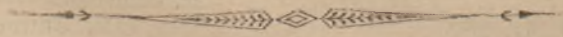
Das der Landschaft gehörige, im Bromberger Kreise belegene Gut **Feierland Nr. 34** (früher Ritter-gut Salwin) soll im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin
auf den 1. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr,
in anserem Geschäftslokale, Posenerstraße Nr. 2, an-beraamt.

Vor der Zulassung zum Gebote ist eine Kaution von 9000 Mark in Baar, Pfandbriefen oder preussischen Staatspapieren niederzulegen. Hauptabsazort ist die Stadt Bromberg, $\frac{1}{4}$ Meile Landweg und 1 Meile Chaussee entfernt. $\frac{1}{2}$ Meile vom Gute entfernt be-findet sich die Eisenbahnstation Brahnau. Das Gut ist mit 1054,41 Mark Reinertrag, mit einer Fläche von 267,62,10 ha zur Grundsteuer und mit 540 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Land-schaftlich ist dasselbe 1882 abgeschätzt und der Werth nach Aboeräußerung von Flächen an den Forstfiskus im Jahre 1884 auf 99 849,50 Mark festgesetzt. Taxe und Kaufbedingungen können in unserem Bureau ein-gesehen, auch gegen Zahlung der Kopialien bezogen werden. Besichtigung des Gutes kann jeder Zeit erfolgen.
Bromberg, den 25. Mai 1899.

Rgl. Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direktion.
Frank e.



(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.)